

# Amtlicher Anzeiger

## für Deutsch-Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 1. (III. Jahrg.)

II. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 3. Januar 1901.

No. 1.

**Inhalt:** Allerhöchste Verordnung betr. das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika und Bekanntmachung des Reichskanzlers.  
— Runderlass betr. Textänderung der Zollordnung. — Runderlass betr. Ausbruch der Bubonepest auf der Insel Reunion.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die in Meiner Verordnung vom 9. Oktober 1898 (Reichsgesetzblatt S. 1045), betr. das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, vorgesehenen Gebühren und Abgaben zeitweise herabzusetzen.

Die Herabsetzung ist mit Angabe des Zeitraums, für welchen sie erfolgt, öffentlich bekannt zu machen.

Grossstrehlitz, den 18. November 1900.

gez. WILHELM J. R.

gez. von Bülow.

An den Reichskanzler. Auswärtiges Amt,  
Kolonial-Abtheilung.

### Bekanntmachung

betreffend Herabsetzung der Schürfschein-Gebühr, der Feldesteuer und der Bergwerksabgabe in Deutsch-Ostafrika.

Es ist aus Interessentenkreisen der Wunsch laut geworden und durch einen bei Berathung des Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900 gefassten Beschluss des Reichstages zur Berücksichtigung empfohlen worden, das durch Ermässigung der Bergbau-Abgaben eine wirksame Anregung zu einer ausgiebigeren bergbaulichen Erforschung des ostafrikanischen Schutzgebiets gegeben werde. Indem ich diesem Wunsche Rechnung trage, bestimme ich auf Grund der mir unter dem 18. ds. Mts. erteilten Allerhöchsten Ermächtigung das folgende:

Die in § 16 der Allerhöchsten Verordnung betr. das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika vom 9. Oktober 1898 (Reichs-Gesetzblatt S. 1045) vorgesehene Schürfschein-Gebühr, die in § 54 a. a. O. vorgesehene Feldesteuer und die in § 55 selbst vorgesehene Förderungsabgabe werden für

die Zeit vom 1. Januar 1901 bis einschl. den 31. Dezember 1903 auf die Hälfte herabgesetzt.

Berlin, den 27. November 1900.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:  
gez. Stuebel.

J.-No. 985 II.

Dar-es-Salâm, den 20. Dezember 1900.

### Runderlass

an sämtliche Dienststellen.

Mit Genehmigung der Kolonial-Abtheilung erhält die Ziffer 11 der Liste der vom Einfuhrzoll und der Umschlagsabgabe befreiten Gegenstände (Anlage D der Zollordnung vom 1. Januar 1899) folgende Fassung:

„11 a. Alles Handgepäck, Reisegeräth (Kleidungsstücke, Wäsche und dergl.), welches Reisende mit sich führen, denselben vorausgeht oder nachfolgt, Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.“

„11 b. Gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche, nicht zum Verkauf eingehend.“

Die Ziffer 3 der Liste der vom Ausfuhrzoll und der Umschlagsabgabe befreiten Gegenstände (Anlage B derselben Zollordnung) erhält folgende Fassung:

„3. Kleidungsstücke und Wäsche, auch gebrauchte.“

Für Hand- und Reisegepäck findet die Bestimmung in Anlage D No. 11 a sinngemässe Anwendung.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:  
von Estorff.

J.-No. 1.

Dar-es-Salám, den 2. Januar 1901.

### **Runderlass**

für sämtliche Küstenstationen.

Nach hier eingegangener amtlicher Mittheilung ist auf der Insel Reunion die Bubonen-Pest ausgebrochen. Die Häfen der Insel werden daher für verseucht erklärt. Die aus Häfen der Insel Reunion, Madagaskar und der Komoren kommenden Seeschiffe sind daher beim Anlaufen des erstens Hafens des Deutsch - Ostafrikanischen Schutzgebietes der gesundheitspolizeilichen Kontrolle gemäss Runderlass vom 3. April 1897, J.-No. 2133,

sowie den im Runderlass vom 5. Mai 1898, J.-No. 3212 enthaltenen Bestimmungen zu unterziehen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Runderlasses vom 3. April 1897, J.-No. 2144, betreffend Einfuhrverbot von Leibwäsche, alten getragenen Kleidungsstücken, gebrauchtem Bettzeug und Hadern, Lumpen jeder Art, Teppichen, Menschenhaaren, ungegerbten Fellen, Wolle, Klauen und Hufen auch für die obengenannten Häfen Geltung haben.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung:

Müller.